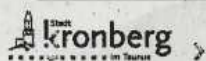


Presseauswertung vom 26.09.2018

Taunuszeitung



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Kronberg im Taunus

– Kita-Kostenbeitragsatzung –
Neufassung

Aufgrund § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVVVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 13.09.2018 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Kronberg im Taunus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 der Kita-Satzung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 der Kita-Satzung in Verbindung mit dieser Kostenbeitragsatzung zu entrichten. Der Kostenbeitrag gliedert sich in
 - die Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung (Betreuungskostenbeiträge, vgl. § 2)
 - das Verpflegungsentgelt für den in der Tageseinrichtung angebotenen Mittagstisch für die Dreiviertel- und Ganztagsplätze (vgl. § 3).
- Die in dieser Satzung festgelegten Betreuungskostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind entsprechend der Inanspruchnahme der Betreuung zu zahlen.
- Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs (6) Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- Der Betreuungskostenbeitrag und das kostendeckende Verpflegungsentgelt sind jeweils stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

§ 2 Betreuungskostenbeiträge

- Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 3 und 4 zu den Beitragsermäßigungen erhebt die Stadt Kronberg im Taunus für die Inanspruchnahme der einzelnen Betreuungsangebote Betreuungskostenbeiträge grundsätzlich wie folgt:
 - in Kindergarten und Kindertagesstätten
 - Halbtagsplatz (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) 120,- EUR
 - Dreiviertelplatz (07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 175,- EUR
 - Ganztagsplatz (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) 220,- EUR
 - in der Krabbelstube/Krabbelgruppe
 - Halbtagsplatz (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) 200,- EUR
 - Dreiviertelplatz (07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 280,- EUR
 - im Hort
 - Ganztagsplatz (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) 200,- EUR
- Die Betreuungskostenbeiträge in altersübergreifenden Gruppen werden je nach Betreuungsart, -zeit und -alter der Kinder erhoben.
- Soweit und solange das Land Hessen der Stadt Kronberg im Taunus Zuwendungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gewährt, wird diese Betreuung von den Betreuungskostenbeiträgen freigestellt.
Auf dieser Grundlage sind Betreuungskostenbeiträge in Abweichung zu vorstehendem Abs. 1 wie folgt zu zahlen:

- in Kindergarten und Kindertagesstätten

Modell und Betreuungszeitraum	tägl. max. Betreuungszeit	Monatlicher Betreuungskostenbeitrag (vgl. § 2 Abs. 1)	Berechnungsgrundlage: Halbtagsplatz (Ermittlung des max. monat. Beitrages pro tägl. Betreuungsstunde)	Maßgebliche tägliche Betreuungszeit: (Betreuungszeit oberhalb von sechs Stunden)	Effektiver monatlicher Betreuungskostenbeitrag (inkl. Beitragsfreistellung für sechs Stunden)
Halbtagsplatz (07:30 Uhr – 12:30 Uhr)	5,00 Std.	120,00 EUR	24,00 EUR	0 Std.	0,00 EUR
Dreiviertelplatz (07:30 Uhr – 15:00 Uhr)	7,50 Std.	175,00 EUR		1,5 Std.	36,00 EUR
Ganztagsplatz (07:30 Uhr – 17:00 Uhr)	9,50 Std.	220,00 EUR		3,5 Std.	84,00 EUR

Tabelle 1: Verminderte Betreuungskostenbeiträge aufgrund der Landesförderung zur Beitragsfreistellung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

- für einen Krabbelstuben-/Krabbelgruppenplatz ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Umstellung im Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres):

Modell	tägl. max. Betreuungszeit	Monatlicher Betreuungskostenbeitrag	Landesförderung	Effektiver monatlicher Betreuungskostenbeitrag (nach Abzug der Landesförderung)
Halbtagsplatz (07:30 Uhr – 12:30 Uhr)	5,00 Std.	200,00 EUR	Ab 01.08.2018: 135,60 EUR	Ab 01.08.2018: 64,40 EUR
			Ab 01.08.2020: 138,31 EUR	Ab 01.08.2020: 61,69 EUR
			Ab 01.08.2021: 141,02 EUR	Ab 01.08.2021: 58,98 EUR
			Ab 01.08.2022: 143,74 EUR	Ab 01.08.2022: 56,26 EUR
			Ab 01.08.2023: 146,45 EUR	Ab 01.08.2023: 53,55 EUR
			Ab 01.08.2024: 149,16 EUR	Ab 01.08.2024: 50,84 EUR
Ab 01.08.2025: 151,87 EUR	Ab 01.08.2025: 48,13 EUR			
Dreiviertelplatz (07:30 Uhr – 15:00 Uhr)	7,50 Std.	280,00 EUR	Ab 01.08.2018: 135,60 EUR	Ab 01.08.2018: 144,40 EUR
			Ab 01.08.2020: 138,31 EUR	Ab 01.08.2020: 141,69 EUR
			Ab 01.08.2021: 141,02 EUR	Ab 01.08.2021: 138,98 EUR
			Ab 01.08.2022: 143,74 EUR	Ab 01.08.2022: 136,26 EUR
			Ab 01.08.2023: 146,45 EUR	Ab 01.08.2023: 133,55 EUR
			Ab 01.08.2024: 149,16 EUR	Ab 01.08.2024: 130,84 EUR
Ab 01.08.2025: 151,87 EUR	Ab 01.08.2025: 128,13 EUR			

Tabelle 2: Verminderte Betreuungskostenbeiträge aufgrund der Landesförderung zur Beitragsfreistellung von Kindern in Krabbelstuben/Krabbelgruppen ab Vollendung des 3. Lebensjahres.

- Der Betreuungskostenbeitrag für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine städtische Einrichtung besuchen, ermäßigt sich um 25% für jedes der Geschwisterkinder. Abweichend davon erhält ein drittes Kind eine Ermäßigung um 40%, ein viertes und weitere Kinder eine Ermäßigung um 50%. Dies gilt nicht für Kinder, deren Beitragspflicht nach vorstehendem Abs. 3 der Landesförderung unterliegt.
Als Geschwisterkinder gelten auch Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit jeweils mindestens einem Erziehungsberechtigten leben.
Der Betreuungskostenbeitrag für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrich-

tung wird auch dann im Wege der Geschwisterregelung ermäßigt, wenn eines oder mehrere der Geschwisterkinder in einer der folgenden Einrichtungen betreut wird:

- kirchliche Kindertageseinrichtung;
- Kindertagesstätte Kronberger Elterninitiative Kinderhaus e.V. (KEK);
- Waldkindergarten Kronberger Wurzelkinder e.V.;
- Kindertagesstätte Viktoria, DRK.

- Um eine Schlechterstellung von Eltern durch die Einführung der Regelungen zur Umsetzung der beitragsfreien Kindergartenjahre und der veränderten Geschwisterermäßigung zu vermeiden, können Eltern, deren Kinder bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Kindertageseinrichtung besuchten, auf Antrag eine Ermäßigung der Elternbeiträge erhalten, sofern die Kostenbeiträge nach dieser Satzung höher sind, als diejenigen, die aufgrund der Gebührensatzung vom 01.08.2014 zu entrichten gewesen wären. Diese Regelung gilt für die Dauer von drei Jahren, d.h. bis zum 31.07.2021.

§ 3

Verpflegungsentgelt

- Für die Kosten der Verpflegung wird für jeden Betreuungsplatz mit Mittagstisch ein monatliches Entgelt in Höhe von 77,00 EUR erhoben. Das Verpflegungsentgelt ist unabhängig von der Gewährung einer Geschwisterermäßigung in voller Höhe zu zahlen.
- Dieses Entgelt wird in Bezug auf Lebensmittel und Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte kostendeckend festgesetzt. Die Kostendeckung des Verpflegungsentgeltes wird jährlich auf der Grundlage der Ausgaben des vorangegangenen Jahres überprüft und angepasst. Die Erziehungsberechtigten werden über eine Anpassung per Bescheid benachrichtigt.
- Einmal im Monat oder in Nottfällen können Kinder, die nicht am Mittagstisch teilnehmen, in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung als Gastkind am Mittagessen teilnehmen. In diesem Fällen wird pro Mittagessen ein Entgelt von 4,00 EUR erhoben. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss von der weiteren Betreuung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es den Kindertageseinrichtungen fernbleibt.
- Bei einer Abmeldung/einem Ausschluss bis zum 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, der auf den Eingang der Abmeldung/den Ausschluss folgt, bei einer Abmeldung/einem Ausscheiden nach dem 15. eines Monats bis zum Ablauf des übernächsten Monats. Zur Prüfung der Fristwahrung gilt der Eingangsstempel der Stadt Kronberg im Taunus.
- Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- Der Kostenbeitrag ist während der Schließungszeiten weiter zu zahlen (z.B. Ferien, Feiertage, betriebliche Veranstaltungen und in besonderen Fällen, vgl. § 6 Abs. 5 – 7 der Kita-Satzung) weiter zu zahlen. Rückerstattungen sind auch im Falle unerwarteter Schließungen, z.B. wegen Arbeitskämpfe/Veranstaltungen, ausgeschlossen.
- Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten nicht besuchen, entfallen die Kostenbeiträge ab dem dritten Monat der Erkrankung.

§ 5

Übernahme von Kostenbeiträgen

- Sofern der Kostenbeitrag nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- In Härtefällen kann der Magistrat die Kostenbeiträge darüber hinaus auf Antrag und unter Vorlage des Bescheides des zuständigen Jugendamtes des Hochtaunuskreises über die Ablehnung der Kostenübernahme angemessen ermäßigen oder erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass das gemäß Bescheid über der Einkommensgrenze liegende monatliche Einkommen nicht mehr als 500,00 EUR beträgt.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

- Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- Werden Kostenbeiträge wiederholt unregelmäßig oder für zwei aufeinanderfolgende

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronberg im Taunus, den 24.09.2018

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
Klaus E. Temmen, Bürgermeister